

Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Rosenkopf
vom 20.08.2018

1. Neuordnung der Holzvermarktung zum 01.01.2019;

1.1 Kündigung Geschäftsbesorgungsvertrag

Im Zuge der Neuorganisation des Holzverkaufs im Kommunalwald Rheinland-Pfalz sind auch die seitens der waldbesitzenden Kommunen mit dem Land Rheinland-Pfalz – Landesforsten – geschlossenen Geschäftsbesorgungsverträge an die künftigen Vermarktungsstrukturen anzupassen. Dazu ist es erforderlich, die bisherigen Geschäftsbesorgungsverträge zu kündigen und neue Verträge als Nachfolgeregelung abzuschließen.

Die abzuschließenden Nachfolgeverträge werden von dem Revierleiter Herr Jürgen Leis erläutert.

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass der vom Forstamt fristgerecht gekündigte Geschäftsbesorgungsvertrag vom 27.11./30.11.2001 bis zum 31.12.2018 zu den bisherigen Konditionen fortbestehen soll. Ebenso sollen Holzkaufverträge, die vor dem 01.01.2019 geschlossen wurden, ebenfalls auf dieser Basis auch über den 01.01.2019 hinaus durch das Forstamt -soweit erforderlich- abgearbeitet werden.

Desweiteren stimmt der Ortsgemeinderat folgendem Vertrag zu:

Vertrag gem. § 27 Abs. 3 Landeswaldgesetz

Zwischen der Ortsgemeinde Rosenkopf
vertreten durch den Bürgermeister

-nachstehend Gemeinde genannt-

und

dem Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch den Leiter des Forstamtes Westrich

-nachstehend Forstamt genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die Gemeinde überträgt dem Land Rheinland-Pfalz die Verwertung der Walderzeugnisse mit Ausnahme des Holzes aus ihrem Wald:

ja
 nein

2. Die Gemeinde überträgt dem Land Rheinland Pfalz im Rahmen des von ihr verabschiedeten jährlichen Wirtschaftsplanes die Beauftragung von Unternehmen und die Beschaffung der für den Forstbetrieb notwendigen Geräte und Materialien:

ja
 nein

Falls ja:

Im Rahmen der Bereitstellung des Holzes werden die AGB-Forst des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz in der jeweiligen Fassung zur Geschäftsgrundlage von Unternehmereinsätzen im Wald der Gemeinde gemacht:

- ja
 ja, mit Ausnahme folgender Ziffern: 4.4 (Breitreifenregelung)
 nein (Vertragsregelungen sind zwischen Gemeinde und Forstamt gesondert festzulegen).

3. Der Vertrag kann bis zum 30. September eines jeden Jahres mit Wirkung vom 31. Dezember gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

1.2 Beitritt zu einer kommunalen Holzvermarktungsorganisation

Die Holzvermarktung durch Landesforsten wird zum 01.01.2019 beendet. Die bisherigen Geschäftsbesorgungsverträge wird das Land Ende 2018 insoweit aufkündigen. In der Folge ist für die waldbesitzenden Städte und Gemeinden zu entscheiden, wie künftig die Holzvermarktung erfolgen soll.

Das Gesamtkonzept des Forstministeriums, des Waldbesitzerverbandes und des Gemeinde- und Städtebundes (GStB) sieht vor, dass die Holzvermarktung für den Kommunalwald künftig über fünf neu zu gründende regionale Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform der GmbH erfolgen soll. Dazu ist vorgesehen, dass die Verbandsgemeinden Gesellschafter der Holzvermarktungs-GmbH werden.

Nach wie vor werden alle Kompetenzen in sämtlichen Fragen der Waldbewirtschaftung in der Hand der waldbesitzenden Gemeinden verbleiben. Die empfohlene kommunale Holzvermarktungsgesellschaft wird lediglich die Prozessschritte des Holzverkaufs im engeren Sinne (Vertragsverhandlungen, Vertragsabschlüsse, Fakturierung, Kundenbetreuung) übernehmen. Im Übrigen soll das Forstamt für alle bisher wahrgenommenen Aufgaben auch weiterhin zuständig bleiben.

Darüber hinaus soll die Brennholzvermarktung an örtliche Endverbraucher wie bisher vor Ort in der Hand der waldbesitzenden Gemeinden verbleiben.

Alternativ zum Beitritt zu einer kommunalen Holzvermarktungsorganisation besteht für die waldbesitzenden Städte und Gemeinden auch die Möglichkeit der Eigenvermarktung oder der Beauftragung eines Unternehmens mit der Holzvermarktung.

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Beitritt zu einer kommunalen Holzvermarktungsorganisation zu.

2. Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2018 und 2019

2.1 Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2018 und 2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2018 und 2019 lag in der Zeit vom 20.04.2018 bis 04.05.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land zur Einsichtnahme durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Rosenkopf öffentlich aus. Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan gingen nicht ein.

2.2 Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2018 und 2019

Der im Entwurf vorliegende Haushaltsplan mit -satzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sieht folgende Veranschlagungen vor:

| | für das Haushaltsjahr 2018 | für das Haushaltsjahr 2019 |
|---|----------------------------------|----------------------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | | |
| der Gesamtbetrag der Erträge auf | 364.280 € | 380.290 € |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 435.550 € | 425.640 € |
| der Jahresfehlbetrag / -Überschuss auf | -71.270 € | -45.350 € |
| 2. im Finanzhaushalt | | |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | -51.710 € | -30.200 € |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 10.300 € | 6.300 € |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 10.000 € | 0 € |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 300 € | 6.300 € |
| der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | -51.410 € | -23.900 € |

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr 2018 auf 6.000 € und im Haushaltsjahr 2019 auf 0 € festgesetzt.

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Haushaltsplan mit -satzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 zu.

3. Teiländerung 15 Windenergie zum Flächennutzungsplan 2006 der Verbandsgemeinde; Zustimmung der Ortsgemeinde

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 endgültig über die Teiländerung 15 Windenergie des Flächennutzungsplanes 2006 entschieden. Diese Entscheidung bedarf gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung der Zustimmung der Ortsgemeinde. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen Ortsgemeinden mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Kommt danach eine Zustimmung nicht zustande, entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

Ziel und Zweck der Teiländerung 15 – Windenergie - ist die Steuerung der Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land. Die Planung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land. Mit der Umsetzung der Planung werden die nachfolgenden Ziele verfolgt:

- Steuerung und Ausbau der Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde
- Schaffung eines rechtskräftigen Planvorbehaltes (Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie, Ausschluss der Nutzung an anderer Stelle)
- Konzentration der Windenergieanlagen an einzelnen Standorten
- Beitrag zur Energiewende in Rheinland-Pfalz

Nach der endgültigen Planfassung sind neue Konzentrationsflächen für Windenergienutzung nur in der Gemarkung Riedelberg vorgesehen. Durch den Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind außerhalb dieser neuen Konzentrationszonen bzw. außerhalb der bereits im Rahmen der ursprünglichen Planfassung 2006 dargestellten Sondergebiete für Windenergienutzung in

Walshausen und Riedelberg privilegierte Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht zulässig.

Der Ortsgemeinderat beschließt, dem endgültigen Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 26.04.2018 zur Teiländerung 15 – Windenergie - zum Flächennutzungsplan 2006 zuzustimmen.

4. Sanierung von Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen; Auftragsvergabe

Im Bereich der Untere Hauptstraße, Wirtschaftsweg (Verlängerung Roseneckstr.) und Am Hüttenwald ist eine teilweise Instandsetzung der Straßenoberfläche aus Verkehrssicherheitsgründen dringend erforderlich. Für die betroffenen Flächen wurden im Rahmen einer freihändigen Ausschreibung nach VOB Angebote eingeholt. Von 6 beteiligten Firmen haben nur 4 Firmen ein Angebot abgegeben. Das annehmbarste Angebot hat die Fa. Seiler, Bottenbach vorgelegt. Die rechnerisch geprüfte Angebotssumme beträgt 13.048,95 € Brutto.

Der Ortsgemeinderat Rosenkopf beschließt die Auftragsvergabe an die Firma Seiler, Bottenbach auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplanes 2018/2019 durch die Kreisverwaltung.

5. Errichtung einer Buswartehalle in der Höhenstraße

Nachdem die vorhandene Buswartehalle in der Höhenstraße abgerissen wurde, soll dort eine neue errichtet werden. Es wird mit Kosten in Höhe von ca. 9.000,00 EUR gerechnet.

Der Ortsgemeinderat erteilt zum Neubau grundsätzlich seine Zustimmung. Beim Land soll ein entsprechender Zuwendungsantrag mit Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns gestellt werden.

6. Erweiterung Kinderspielplatz

Der vorhandene Kinderspielplatz am Dorfgemeinschaftshaus soll geringfügig erweitert werden und ein weiteres Spielgerät erhalten. Die anfallenden Kosten werden vom Heimat- und Kulturverein übernommen. Die erforderlichen Arbeiten sollen in Eigenleistung ausgeführt werden.

Der Ortsgemeinderat erteilt hierzu seine Zustimmung.

Nichtöffentlich

7. Pachtangelegenheit

Der Ortsgemeinderat stimmt der Verpachtung von zwei Gemeindegrundstücken zu.